

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Sportartenlehrerin und Sportartenlehrer mit eidgenössischem Fachausweis in den Fachrichtungen**

- Bootfahren
- Eislaufen
- Golf
- Judo
- Ju-Jitsu
- Kanu
- Karate
- Klettern
- Mountainbike
- Paartanz
- Padel
- Running
- Schwimmsport
- Segeln
- Solotanz
- Tennis

### **Konsolidierte Fassung vom 01. März 2026**

Bei der vorliegenden Version der Prüfungsordnung handelt es sich um eine konsolidierte Fassung, die ausschliesslich der besseren Lesbarkeit und Übersicht dient.

Sie führt die ursprüngliche Prüfungsordnung sowie alle bislang beschlossenen Änderungen in einem einheitlichen Dokument zusammen.

Rechtlich verbindlich ist ausschliesslich die jeweils offiziell verabschiedete und veröffentlichte Originalfassung der Prüfungsordnung sowie deren Änderungsbeschlüsse.

Im Falle von Abweichungen oder Unklarheiten gilt daher stets die Originalfassung.

Diese konsolidierte Fassung hat keinen eigenständigen Rechtscharakter.

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13.12.2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind im Gesundheits-, Freizeit- und Breiten-sport tätig und arbeiten mit verschiedensten Zielgruppen. Ihre hauptsächlichen Aufgaben umfassen die Planung, Organisation und Leitung von Unterrichtseinheiten. Im Rahmen von Einzel- oder Gruppenunterricht betreuen und fördern sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Könnensstufen und begleiten und unterstützen sie gegebenenfalls bei Wettkämpfen.

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer gewährleisten in ihrer Sportart eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die auch auf eine mögliche Karriere im Leistungssport ausgerichtet sein kann. Vor allem im Unterricht mit Kindern und Jugendlichen beziehen sie deren Umfeld (Erziehungsberechtigte und Schulen) in ihre Arbeit ein.

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer arbeiten entweder auf der Grundlage einer Anstellung, einer Vereinbarung mit einem Verband, Verein oder Club, gegebenenfalls auch mit einer Schulbehörde, oder auf selbstständiger Basis.

#### **1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind in der Lage:

- den Unterricht an den jeweiligen sportartenspezifischen methodisch-didaktischen Kriterien auszurichten, zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten sowie entsprechende Tests und Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen;
- den Unterricht bzw. die Ausbildungsinhalte an die Voraussetzungen und Bedürfnisse ihres Zielpublikums anzupassen;
- die Schülerinnen und Schüler bzw. Kundschaft sowie deren Umfeld in sportartspezifischen Fragen zu beraten und sicherzustellen, dass stufengerechtes adäquates Material bzw. Sportgeräte benutzt und eingesetzt wird;
- effizientes Marketing zur Kundenakquisition zu betreiben;
- die notwendigen administrativen Aufgaben zu erledigen und Führungsverantwortung in ihrer Sportorganisation zu übernehmen;
- Sportorganisationen (Vereine, Schulen, Verbände etc.) in sportartspezifischen Fragen zu beraten;

- sich weiter- und fortzubilden sowie ihre persönliche Life-Balance zu optimieren;
- die sportethischen Grundwerte (Ethik-Charta von Swiss Olympic) sowie die Empfehlungen für Umweltschutz (ecosport.ch) umzusetzen.

Der Sicherheit und Gesundheit der betreuten Kundschaft, insbesondere Kindern, kommt in allen Situationen die höchste Priorität zu. Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer treffen die richtigen Vorkehrungen, um Sicherheit zu gewährleisten, indem sie die Vorschriften kennen und einhalten, die sich aus versicherungsrechtlicher Sicht bzw. sich aus der entsprechenden Situation ergeben.

### 1.23 Berufsausübung

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer beherrschen ihre Sportart auf hohem Niveau. Neben dieser praktischen Kompetenz ist eine J+S-, eine esa- sowie eine Verbandsausbildung in der Regel Voraussetzung, um als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer tätig zu sein.

Viele Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind selbstständig erwerbend oder arbeiten in einem Vollzeit- oder Teilzeitpensum im Anstellungsverhältnis bei Vereinen, Verbänden oder Schulen. Die Arbeit erfolgt auch in den Randstunden (Abende) oder an Wochenenden und die Arbeitszeit kann auch unregelmässig und saisonabhängig sein.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer fördern ihre Sportart, indem sie Jung und Alt animieren, Sport zu treiben, Mitglied einer Sportorganisation zu werden und zu bleiben. Sie dienen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Vorbild und sind sich der erzieherischen Wirkung des Sports bewusst. Das gute Image der von ihnen ausgeführten Sportarten ist ihnen ein wichtiges Anliegen. Sie leben sportliche Werte wie Fairness oder Teamfähigkeit vor und sind sowohl der Ethik-Charta von Swiss Olympic als auch den sportspezifischen Grundwerten verpflichtet.

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer spielen eine zentrale Rolle in der Gesundheitsförderung, der aktiven Freizeitgestaltung und der sozialen Integration.

Je nach Sportart spielen Aspekte des Umweltschutzes eine wichtige Rolle. Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer wirken darauf hin, dass den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

## 1.3 Trägerschaft

### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- sportartenlehrer.ch

### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus minimal 8 bis maximal 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor dem Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), ein Maturitätszeugnis, einen Fachmittelschulabschluss (FMS) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) über eine berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren als aktive/aktiver Lehrerin/Lehrer oder Leiterin/Leiter in der gewählten Fachrichtung verfügt und mindestens 250 Unterrichtseinheiten bzw. Lektionen innerhalb der letzten 3 Jahre nachweist;
- c) über die höchste J+S- und/oder esa-Anerkennung als Leiterin/Leiter (Weiterbildung 2) in ihrer/seiner Fachrichtung verfügt oder über eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt und die in ihrer/seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat;

oder

- d) in Fachrichtungen, die nicht über J+S und/oder esa subventioniert werden, in ihrer/seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat;
- e) die Ausbildung als Lehrerin/Lehrer oder Leiterin/Leiter in der gewählten Fachrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt;
- f) in der gewählten Fachrichtung über eine niveaugerechte (vom jeweiligen Sportverband definierte) Ausbildung im Bereich Sanität und/oder Rettungswesen verfügt, die nicht älter als 4 Jahre ist;
- g) eine Empfehlung des zuständigen Verbandes der jeweiligen Fachrichtung nachweist.

Zugelassen wird auch, wer die Bst. c) bis g) erfüllt und nach der Ausbildung gemäss Bst. c) oder d):

- seit mehr als 5 Jahren in entsprechender Funktion der gewählten Fachrichtung tätig ist und dabei mindestens 250 Unterrichts- bzw. Trainingseinheiten während der letzten 3 Jahre nachweisen kann;

oder

- mehr als 3 Jahre in der entsprechenden Funktion der gewählten Fachrichtung tätig war, wenn sie/er insgesamt mehr als 10 Jahre Berufspraxis im Bereich der sportlichen Ausbildung verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Unterlagen für die Prüfungsarbeit sowie eine von der Prüfungskommission genehmigte Projektskizze.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
<b>Prüfungsteil 1   Prüfungslektion</b>			
a) Erstellen der schriftlichen Unterlage über die Prüfungslektion	schriftlich	30 Minuten	1
b) Prüfungslektion	praktisch	60 Minuten	3
c) Expertengespräch über die Prüfungslektion	mündlich	30 Minuten	2
<b>Prüfungsteil 2   Prüfungsarbeit</b>			
a) Prüfungsarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	2
b) Präsentation der Prüfungsarbeit und Fachgespräch über die Prüfungsarbeit	mündlich	30 Minuten	2
<b>Prüfungsteil 3   Fallstudie</b>			
Fallstudie	mündlich	30 Minuten	2
<b>Total</b>		<b>180 Minuten</b>	<b>12</b>

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziffer 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.
- 5.23 Personen, die bereits über einen Ausweis als Trainerin/Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis oder diplomierte Trainerin/diplomierter Trainer Spitzensport oder ein universitäres Diplom als diplomierte Sportlehrerin/diplomierter Sportlehrer (mit pädagogischer Berufsausbildung) oder einen eidgenössischen Fachausweis gemäss Ziffer 7.12 verfügen, werden von den Prüfungsteilen 2 und 3 dispensiert, sofern sie für die Prüfungszulassung eine entsprechende Kopie des Ausweises beilegen.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen 3 Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

a) Bootfahren

- **Bootsfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Bootsfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral**
- **Professeur en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral**
- **Maestra di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale**
- **Maestro di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Boat Driving Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

b) Eislaufen

- **Eislauflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Eislauflehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de patinage avec brevet fédéral**
- **Professeur de patinage avec brevet fédéral**
- **Maestra di pattinaggio con attestato professionale federale**
- **Maestro di pattinaggio con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Ice Skating Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

c) Golf

- **Golflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Golflehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de golf avec brevet fédéral**
- **Professeur de golf avec brevet fédéral**
- **Maestra di golf con attestato professionale federale**
- **Maestro di golf con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Golf Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

d) Judo

- **Judolehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Judolehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de judo avec brevet fédéral**
- **Professeur de judo avec brevet fédéral**
- **Maestra di judo con attestato professionale federale**
- **Maestro di judo con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Judo Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

e) Ju-Jitsu

- **Ju-Jitsulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Ju-Jitsulehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de ju-jitsu avec brevet fédéral**
- **Professeur de ju-jitsu avec brevet fédéral**
- **Maestra di ju-jitsu con attestato professionale federale**
- **Maestro di ju-jitsu con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Ju-Jitsu Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

f) Kanu

- **Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de canoë-kayak avec brevet fédéral**
- **Professeur de canoë-kayak avec brevet fédéral**
- **Maestra di canoa con attestato professionale federale**
- **Maestro di canoa con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Canoe Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

g) Karate

- **Karatelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Karatelehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de karaté avec brevet fédéral**
- **Professeur de karaté avec brevet fédéral**
- **Maestra di karate con attestato professionale federale**
- **Maestro di karate con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Karate Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

h) Klettern

- **Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure d'escalade avec brevet fédéral**
- **Professeur d'escalade avec brevet fédéral**
- **Maestra di arrampicata con attestato professionale federale**
- **Maestro di arrampicata con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Climbing Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

i) Mountainbike

- **Mountainbikelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Mountainbikelehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure vélo tout-terrain avec brevet fédéral**
- **Professeur vélo tout-terrain avec brevet fédéral**
- **Maestra di mountain bike con attestato professionale federale**
- **Maestro di mountain bike con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Mountain Bike Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

j) Paartanz

- **Paartanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Paartanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de danse de couple avec brevet fédéral**
- **Professeur de danse de couple avec brevet fédéral**
- **Maestra di ballo di coppia con attestato professionale federale**
- **Maestro di ballo di coppia con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Dancing Instructor for Couples, Federal Diploma of Higher Education**

k) Padel

- **Padellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Padellehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de padel avec brevet fédéral**
- **Professeur de padel avec brevet fédéral**
- **Maestra di padel con attestato professionale federale**
- **Maestro di padel con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

**Certified Padel Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

l) Running

- **Runninglehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Runninglehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de Running avec brevet fédéral**
- **Professeur de Running avec brevet fédéral**
- **Maestra di Running con attestato professionale federale**
- **Maestro di Running con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Running Instructor, Swiss Federal Diploma of Higher Education**

m) Schwimmsport

- **Schwimmsportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Schwimmsportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de sports aquatiques avec brevet fédéral**
- **Professeur de sports aquatiques avec brevet fédéral**
- **Maestra di sport natatori con attestato professionale federale**
- **Maestro di sport natatori con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Swimming Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

n) Segeln

- **Segellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Segellehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de voile avec brevet fédéral**
- **Professeur de voile avec brevet fédéral**
- **Maestra di vela con attestato professionale federale**
- **Maestro di vela con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Sailing Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

o) Solotanz

- **Solotanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Solotanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de danse individuelle avec brevet fédéral**
- **Professeur de danse individuelle avec brevet fédéral**
- **Maestra di ballo individuale con attestato professionale federale**
- **Maestro di ballo individuale con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Solo Dance Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

p) Tennis

- **Tennislehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Tennislehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de tennis avec brevet fédéral**
- **Professeur de tennis avec brevet fédéral**
- **Maestra di tennis con attestato professionale federale**
- **Maestro di tennis con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified Tennis Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## 7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim SBFI eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV